



Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd | Postfach 1440 |
67655 Kaiserslautern

Kreisverwaltung Kusel

- Immissionschutzbehörde
Postfach 1255
66864 Kusel



REGIONALSTELLE
WASSERWIRTSCHAFT,
ABFALLWIRTSCHAFT,
BODENSCHUTZ

Fischerstraße 12
67655 Kaiserslautern
Telefon 0631 62409-0
Telefax 0631 62509-418
referat32@sgdsued.rlp.de
www.sgdsued.rlp.de

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax	
32-3-31.01.12	17.03.2022 50/144-10 Al II	Hubert Stoltz hubert.stoltz@sgdsued.rlp.de	0631 62409-443 0631 62409-418	27.04.2022

Antrag der Firma BayWa r.e. Wind GmbH auf Erteilung einer immisionschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA A102 auf Gemarkung Altenglan und WEA Be02 auf Gemarkung Bedesbach) vom Typ Vestas 162-5.65 mit Nabenhöhe 169 m, Rotordurchmesser 162 m, Gesamthöhe 250 m, Nennleistung 5,6 MW) im Windpark Altenglan in der Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan.

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den vorgelegten Antragsunterlagen der Firma BayWa r.e. Wind GmbH, Arabellastr.4 in 81925 München, auf Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen auf der Gemarkung Altenglan (WEA A102, Flurstück 2076) und auf der Gemarkung Bedesbach (WEA Be02, Flurstücke 1140 und 11510) im Windpark Altenglan nehme ich aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung:

1/7

Konto der Landesoberkasse:
Deutsche Bundesbank, Filiale Ludwigshafen
IBAN: DE79 5450 0000 0054 5015 05
BIC: MARKDEF1545

Besuchszeiten:
Montag-Donnerstag
9.00–12.00 Uhr, 14.00–15.30 Uhr
Freitag 9.00–12.00 Uhr



Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die Virtuelle Poststelle der SGD Süd. Hinweise zu deren Nutzung erhalten Sie unter www.sgdsued.rlp.de



Die geplanten WEA A102 und WEA Be02 befinden sich in keinem ausgewiesenen oder geplanten Wasserschutzgebiet oder Heilquellenschutzgebiet und in keinem Überschwemmungsgebiet.

Hinweise über schädliche Bodenveränderungen, Altablagerungen oder Altstandorte liegen der Regionalstelle zu diesen Standorten nicht vor.

Oberflächenentwässerung

Zur Bewirtschaftung des Niederschlagswassers, welches von den bebauten und befestigten Flächen der WEA abfließt, werden in den Antragsunterlagen keine Angaben gemacht. Ich gehe davon aus, dass das Niederschlagswasser entlang der Oberfläche der Anlagen und über die Fundamente ungehindert abfließen und flächig im Boden versickert kann.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist die breitflächige Versickerung des Niederschlagswassers über die belebte Bodenzone unmittelbar am Anfallort ohne Schädigung Dritter die anzustrebende Bewirtschaftungsform. Aufgrund der gegebenen Standortbedingungen wird in Analogie zu den anderen Windenergieanlagen davon ausgegangen, dass durch den geplanten Neubau der WEA keine wasserrechtlichen Tatbestände verwirklicht werden (§ 9 WHG, z.B. Einleiten von Stoffen in ein Gewässer; Entnehmen und Zutage fördern und Ableiten von Grundwasser).

Es ist darauf zu achten, dass das für die Versickerung vorgesehene Gelände nicht verdichtet wird (z. B. durch Befahrung) bzw. im Anschluss an die Inanspruchnahme der Versickerungsfläche eine Untergrundauflockerung vorgenommen wird.

Die Flächenversiegelung ist hinsichtlich ihrer abflussverschärfenden Wirkung grundsätzlich so gering wie möglich zu halten. Abflusswirksame Flächenbefestigungen, die nach dem Bau der Anlage nicht mehr benötigt werden, sind rückzubauen.



Wassergefährdende Stoffe

Da in Windkraftanlagen wassergefährdende Stoffe eingesetzt werden (Hydrauliköl, Schmieröl, Schmierfett und Transformatorenöl u.a.), müssen Windkraftanlagen gemäß § 62 WHG so errichtet oder stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern und des Grundwassers nicht zu besorgen ist.

Grundsätzlich sind hinsichtlich des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen die gesetzlichen Vorgaben und die Bestimmungen des Wasserhaushaltgesetzes und des Landeswassergesetzes sowie die der Anlagenverordnung (AwSV), i. V. m. den einschlägigen technischen Regeln zu beachten.

Schadensfälle mit wassergefährdenden Flüssigkeiten sind unverzüglich der unteren Wasserbehörde, der nächsten allgemeinen Ordnungsbehörde oder der Polizei zu melden, sofern ausgetretene wassergefährdende Stoffe in ein Gewässer, eine Abwasseranlage oder in den Boden einzudringen drohen.

Die Vorhaben befinden sich in keinem ausgewiesenen oder geplanten Wasserschutzgebiet oder Heilquellenschutzgebiet und auch in keinem Überschwemmungsgebiet. Zu dem mit den Vorhaben beabsichtigten Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wurden daher die Antragsunterlagen fachtechnisch nicht geprüft. In diesem Zusammenhang wird auf die Zuständigkeit der Unteren Wasserbehörde, gemäß den §§ 64 und 65 Landeswassergesetz verwiesen.

Löschwasserrückhaltung

Bezüglich eines evtl. Rückhaltevolumens von kontaminiertem Löschwasser im Brandfalle ist Rücksprache mit dem feuerwehrtechnischen Bediensteten der Kreisverwaltung Kusel zu nehmen.



Abfallwirtschaft

Bau der Anlagen

Die beim Bau der neuen Anlagen anfallenden mineralischen und nicht mineralischen Abfälle (z.B. Erdaushub, Baustellenabfälle, etc.) sind ordnungsgemäß zu verwerten oder zu beseitigen. Die abfall- und bodenschutzrechtlichen Bestimmungen (Kreislaufwirtschaftsgesetz, Bodenschutzgesetz, Verordnungen) sind zu beachten.

Bei der Entsorgung ist das Verwertungsgebot nach § 7 Abs. 2 KrWG zu beachten. Nach § 7 Abs. 3 KrWG hat die Verwertung ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen. Dabei sind auch die Technischen Regeln „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) in ihrer jeweils aktuellen Fassung zu beachten.

Auf die in Rheinland-Pfalz im Juli 2007 eingeführten ALEX Infoblätter 24, 25 und 26 des Landesamtes für Umwelt (LfU) wird verwiesen. Die darin enthaltenen Hinweise zur Verwertung von Boden und Bauschutt in bodenähnlichen Anwendungen und technischen Bauwerken sind zu beachten.

Weitergehende Informationen zur Entsorgung von Bauabfällen können dem Leitfaden Bauabfälle des Landes Rheinland-Pfalz entnommen werden.

Betrieb der Anlagen

Die beim Betrieb der Windenergieanlagen anfallenden Abfälle (z.B. Gebrauchtöl, Aufsaugmaterialien usw.) sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Dabei sind die abfallrechtlichen Bestimmungen (Kreislaufwirtschaftsgesetz, Verordnungen) zu beachten.

Die Zwischenlagerung der Abfälle bis zu ihrer Beseitigung/ Verwertung hat vorschriftsmäßig zu erfolgen.

Zudem sind bei den gehandhabten Stoffen die in den Sicherheitsdatenblättern angegebenen Hinweise zur Entsorgung zu beachten.



Die überlassungspflichtigen Abfälle sind über den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu entsorgen.

Die gefährlichen Abfälle sind gemäß Nachweisverordnung (Entsorgungsnachweis, Sammelentsorgungsnachweis, Andienung an SAM) einer geeigneten Entsorgung zuzuführen.

Die ordnungsgemäße Behandlung der Abfallstoffe ist zu dokumentieren und auf Anforderung der zuständigen Behörde nachzuweisen.

Aus wasserwirtschaftlicher und abfallwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen die Errichtung der Windenergieanlagen WEA A102 und WEA Be02 im Windpark Altenglan keine grundsätzlichen Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Stoltz

Anlagen

5 Aktenordner i. R.

1 Kostenmitteilung

Im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens werden auch personenbezogene Daten erfasst und gespeichert. Nähere Informationen hierzu und zu den aus der EU-Datenschutz-Grundverordnung resultierenden Rechten haben wir auf der Internetseite <https://sgdsued.rlp.de/de/datenschutz/> bereitgestellt.



Anlage zum Schreiben vom 27.04.2022, Az.: 32-3-31.01.12

REGIONALSTELLE
WASSERWIRTSCHAFT,
ABFALLWIRTSCHAFT,
BODENSCHUTZ

Fischerstr. 12
67655 Kaiserslautern

Kostenmitteilung

Amtshandlung bzw. Dienstleistung, an der mitgewirkt wurde:

Antrag der Firma BayWa r.e. Wind GmbH auf Erteilung einer immisionschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA A102 auf Gemarkung Altenglan und WEA Be02 auf Gemarkung Bedesbach) vom Typ Vestas 162-5.65 mit Nabenhöhe 169 m, Rotordurchmesser 162 m, Gesamthöhe 250 m, Nennleistung 5,6 MW) im Windpark Altenglan in der Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan.

Rechtsgrundlagen:

§§ 1, 2, 9, 10 und 13 Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 3.12.1974 (GVBl. 1974, S. 578), zuletzt geändert am 13.06.2017 (GVBl. 2017, S. 106) in Verbindung mit der Landesverordnung über Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 28.08.2019 (GVBl. 2019, S. 235) und der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis) vom 08.11.2007 (GVBl. 2007, S. 277), zuletzt geändert am 22.03.2019 (GVBl. 2019, S. 31)

Unsere Mitwirkung erforderte nachfolgenden Aufwand:

a) Gebühren nach Zeitaufwand					
ab viertem Einstiegsamt		1/4-Std	pro 1/4 Std	25,70 €	- €
ab drittem Einstiegsamt	12	1/4-Std	pro 1/4 Std	17,51 €	210,12 €
ab zweitem Einstiegsamt		1/4-Std	pro 1/4 Std	15,08 €	- €
				Summe:	210,12 €
b) Benutzung von Geräten und sonstigen technisch-apparativen Einrichtungen					
		Std	pro Std.	15,35 €	- €
c) Auslagen					
Fernsprechgebühren		Einh.	pro Einheit	0,06 €	- €
Kopien, Lichtpausen schwarz		Stck	pro Stück	0,25 €	- €
Kopien, Lichtpausen farbig		Stck	pro Stück	1,00 €	- €
Reise- und Fahrtkosten					
a) Tagegeld			Teiltagegeld	5,11 €	- €
			Volles Tagegeld	10,23 €	- €
b) Fahrtkosten		km	pro km	0,31 €	- €
bb) Fahrtkosten mit öffentl. Verkehrsmittel					- €
Postgebühren u. sonstige Auslagen					- €
				Summe:	- €
Gesamtsumme:					210,12 €

Die anteiligen Gebühren und Auslagen bitten wir, zusammen mit dem von Ihnen festzusetzenden Gebühren- und Auslagenbescheid dem Kostenschuldner anzulasten. Unsere Kosten sind nach Zahlungs-



eingang durch den Schuldner, **spätestens aber sechs Monate nach Bekanntgabe dieser Mitteilung** fällig (Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 06.10.2004, MinBl. S. 371).

Wir bitten Sie, die anteiligen Gebühren und Auslagen an die nachfolgend aufgeführte Bankverbindung der Landesoberkasse, Außenstelle Neustadt an der Weinstraße, einzuzahlen mit dem Hinweis

“Kostenanteile für die Regionalstelle KL 2022/ Kosten-Nr. ¹⁰³ 332/1481-111 11“

Bundesbank, Filiale Ludwigshafen,
IBAN: DE7954500000054501505, SWIFT-BIC: MARKDEF1545

Aufgestellt:
Kaiserslautern, den 27.04.2022

Diese Kostenmitteilung wurde mittels EDV erstellt und ist ohne Unterschrift rechtsgültig.